

ZIEL DER ISTANBUL-KONVENTION IST DIE VERHÜTUNG, VERFOLGUNG UND BESEITIGUNG GESCHLECHTSBEZOGENER UND HÄUSLICHER GEWALT ^[1], DIE UMFASSENDE UNTERSTÜTZUNG DER BETROFFENEN UND DIE FÖRDERUNG DER GLEICHHEIT DER GESCHLECHTER.

AUSWIRKUNGEN DER (MIT)ERLEBTEN GEWALT AUF KINDER

Die (mit)erlebte und auch nach der Trennung anhaltende Gewalt beeinträchtigt Kinder in ihrer emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung.

„Kinder – je kleiner sie sind, umso intensiver – erleben eine körperliche Bedrohung gegenüber (...) der Mutter auch als Bedrohung gegen sich selbst.

Weil sie als Kinder so abhängig sind von denen, die sie versorgen und betreuen, kommt ihnen eine Bedrohung dieser Erwachsenen sogar noch schlimmer vor als eine Bedrohung der eigenen körperlichen Unversehrtheit.“^[2]

[1] In den Vorgaben und Artikeln der Istanbul-Konvention wird u. a. mit dem Begriff der „Häuslichen Gewalt“ gearbeitet. Aus diesem Grund wird in dieser Handreichung dieser Begriff verwendet. Generell ist die Begrifflichkeit der „Häuslichen Gewalt“ kritisch zu betrachten, da sie das dahinterstehende Phänomen Gewalt gegen Frauen verdeckt, neutralisiert und nicht benennt. Der Begriff der „Häuslichen Gewalt“ hat sich mittlerweile institutionsübergreifend etabliert, der gesellschafts-politischen Dimension von Gewalt gegen Frauen wird damit jedoch keine Rechnung getragen

[2] Korritko, A. (2016): Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Störungen systemisch behandeln. Heidelberg: Carl-Auer, S. 142.a

Zahlreiche nationale wie internationale Studien^[3] weisen nach, dass auch das Miterleben der Gewalt eine klare Form der Kindeswohlgefährdung ist und die Kinder ebenso zu Gewaltbetroffenen macht wie ihre Mütter.

Die Gewalterlebnisse prägen zutiefst die kindliche Entwicklung und Entfaltung:

- Das Vertrauen sowie das Sicherheits- und Schutzbedürfnis betroffener Kinder werden grundlegend erschüttert.
- Altersunangemessene Verantwortungsübernahme und Parentifizierung treten gehäuft auf.
- Das Konzentrationsvermögen und die schulische Leistungsfähigkeit werden oftmals beeinträchtigt.
- Schlafstörungen, Alpträume, retardierte Verhaltensweisen treten verstärkt auf.
- Aggressives Verhalten oder Rückzug können einen positiven Beziehungsaufbau bis hin ins Erwachsenenalter verhindern.

[3] Kindler, Heinz 2005: Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern, in: Familie, Partnerschaft und Recht, 11. Jg, Heft 1+2, S. 16–19; Kindler, Heinz et al. 2004: Familiäre Gewalt und Umgang, in: FamRZ, 51. Jg. Heft 16, S. 1241–51

• Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

„1. Die Vertragsparteien treffen (...) Maßnahmen (...), um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von (...) Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.“

„2. Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder (...) und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.“

WIR FORDERN:

- das Miterleben von „Häuslicher Gewalt“ als Kindeswohlgefährdung anzuerkennen.
- eigenständige und spezifische Unterstützungsangebote für von „Häuslicher Gewalt“ betroffener Kinder flächendeckend einzurichten und ausreichend zu finanzieren. Diese psychosozialen Angebote sollten gendersensibel für Mädchen* und Jungen* ausgerichtet sein.
- die Sensibilisierung und Weiterbildung polizeilicher, erzieherischer und gesundheitsbezogener Fachkräfte für den Umgang mit Situationen, in denen Kinder Zeug*innen von Gewalt werden, verpflichtend zu verankern.

• Artikel 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

„1. Die Vertragsparteien treffen (...) Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

2. Die Vertragsparteien treffen (...) Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.“

WIR FORDERN:

- den Bestrebungen, das gemeinsame Sorgerecht zu stärken, in Fällen „Häuslicher Gewalt“ entgegenzutreten, da eine gemeinsame Sorgerechtsausübung aufgrund des Macht- und Kontrollverhältnisses in gewaltgeprägten Beziehungen nicht möglich ist.
- in Fällen „Häuslicher Gewalt“ in der Regel das Umgangsrecht zunächst auszuschließen, fallweise auch dauerhaft zu beschränken. (vgl. auch Artikel 45 Sanktionen und Maßnahmen). Dies soll explizit im Gesetzestext festgeschrieben werden. In den Reformvorhaben zum Sorge- und Umgangsrecht darf daher der Umgang mit der gewaltausübenden Person nicht höher bewertet werden als der Schutz und die Sicherheit des Kindes.
- von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Väter durch Auflagen (wie z. B. Täterkurs-Teilnahme) in die Verantwortung zu nehmen. Notwendig ist eine fachliche Überprüfung der Erziehungsfähigkeit des Vaters, der seinen Kindern in der häuslichen Situation Gewalt vorlebte und das traumatische (Mit)erleben seiner Kinder verursachte.



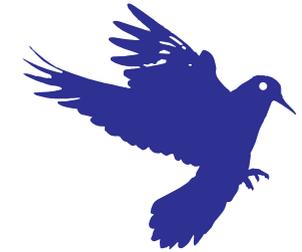
• Artikel 56 – Schutzmaßnahmen während Ermittlungen und Gerichtsverfahren

„1. Die Vertragsparteien treffen (...) Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen. (...)“

2. Für Kinder (...) werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes getroffen.“

WIR FORDERN:

- Schutzmaßnahmen, deren gesamte Aufmerksamkeit dem übergeordneten Interesse des Kindes gilt. Hierzu zählen Maßnahmen wie z.B. ein Kind nicht dazu zu zwingen, in Gegenwart des Straftäters auszusagen.



Weitere Infos zum Thema in der Publikation:

Kindschaftssachen und häusliche Gewalt

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-185890>



Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit der

„Bundesweiten Arbeitsgruppe Kindschaftsrecht der Autonomen Frauenhäuser (KSR- AG)“ erarbeitet worden.

www.sorge-umgangsrecht-gewalt.de

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

FamFG - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

GewSchG - Gewaltschutzgesetz

StPO - Strafprozessordnung

ZPO - Zivilprozessordnung



